

RS Vwgh 1993/11/29 90/12/0129

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.11.1993

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §16;

GehG 1956 §30a Abs1 Z3;

Rechtssatz

Bei der Überstundenvergütung und Verwendungszulage handelt es sich um zwei ganz verschiedene besoldungsrechtliche Einrichtungen (Hinweis VfSlg 7167/1973), weshalb diesbezüglich angestellte Vergleiche ins Leere gehen. § 30a GehG enthält auch keinen Hinweis, daß bei Bemessung einer Verwendungszulage auf die Regelung des Überstundenentgelts in irgendeiner Weise Bedacht zu nehmen ist (Hinweis E 27.6.1974, 501/74, VwSlg 8647 A/1974).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1990120129.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at